

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 20. März 2009 einstimmig folgenden

Beschluss

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier „Sammlung Felix und Josefine Löw-Beer“ angeführten Musikinstrumente, nämlich

Künstler: Johann Leichamschneider
Titel/Objekt: Zugposaune (Fragment)
Inventarnummer: Kat. Nr. 278
Erwerbnummer: 224

Künstler: J.C. Beyer
Titel/Objekt: Gitarre
Inventarnummer: Kat. Nr. 279
Erwerbnummer: 225

Künstler: --
Titel/Objekt: Viola d'amore
Inventarnummer: Kat. Nr. 280
Erwerbnummer: 226

Künstler: --
Titel/Objekt: Viola d'amore
Inventarnummer: Kat. Nr. 282
Erwerbnummer: 227

aus der Sammlung alter Musikinstrumente des Kunsthistorischen Museums an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Felix und Josefine Löw-Beer zu übereignen.

Begründung

Dem Beirat liegt das oben erwähnte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Aus diesem ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Herr Felix Löw-Beer wurde vom NS-Regime als Jude verfolgt. Ende 1938 flüchtete er mit seiner (in der NS-Terminologie als „Arierin“ geltenden) Ehefrau Josefine Löw-Beer, geborene Barbolani, in die Schweiz. Die Einrichtung der Wohnung des Ehepaares in Wien I, Parkring 18, gelangte im Rahmen einer sogenannten „Wohnungsversteigerung“ des Dorotheums am 5./6. Mai 1939 zur Auktion. Die hier gegenständlichen Musikinstrumente, die auf Grund der Angaben im Auktionskatalog eindeutig identifiziert werden können, wurden jedoch aus der Versteigerung ausgeschieden, im Auftrag der Gestapo dem „Zentraldepot für beschlagnahmten jüdischen Kunstbesitz“ übergeben und gelangten schließlich in die Sammlung Alter Musikinstrumente. Mangels entsprechender Verzeichnisse lassen sich die Musikinstrumente nicht dem Eigentum eines der Ehepartner konkret zuordnen.

Felix und Josefine Löw-Beer wurden mit Verfügung des Reichsinnenministers vom 4. März 1941 der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt, gleichzeitig wurde ihr (verbliebenes) Vermögen beschlagnahmt. Durch die 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 15.11.1941 (RGBl I S 722) verfiel das beschlagnahmte Vermögen dem Deutschen Reich.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz können entzogene Gegenstände ihren ursprünglichen Eigentümern bzw. deren Rechtsnachfolgern von Todes wegen übereignet werden.

Nach der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen sind Felix und Josefine Löw-Beer eindeutig dem Kreis der verfolgten Personen zuzurechnen (vgl zB Rauscher, Die Rechtsprechung der Obersten Rückstellungskommission, IV, S. 9, E 2c und 4b).

Die im Auftrag der Gestapo erfolgte Übergabe der Musikinstrumente an das „Zentraldepot für beschlagnahmten jüdischen Kunstbesitz“ ist als Beschlagnahme und damit als nichtige Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, zu qualifizieren (Empfehlung des Beirates vom 27. Jänner 2004, Hans Fischl).

Der Beirat übersieht nicht, dass auf Grund der vorliegenden Ermittlungen nicht festgestellt werden kann, ob die gegenständlichen Musikinstrumente im Eigentum von Felix Löw-Beer oder seiner Ehefrau Josefine Löw-Beer standen. Wenn auch das ABGB vom Grundsatz der Gütertrennung ausgeht, hält der Beirat im Hinblick auf die gemeinsame Verfolgung des Ehepaares und dessen offensichtlicher gemeinsamer Haushaltsführung sowie der – zumindest nach derzeitigem Stand – Unmöglichkeit einer Feststellung der konkreten Eigentumsverhältnisse für gerechtfertigt, für die Feststellung der rückgabeberechtigten Rechtsnachfolger von Todes wegen vom ungeteilten Eigentum des Ehepaares an den Musikinstrumenten auszugehen.

Da in Folge bei Unterlassung von Rückstellungsanträgen der Bund gemäß Art. 22 Staatsvertrag, BGBl. Nr. 152/1955 in Verbindung mit dem 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, BGBl. Nr. 165/1956, an den Musikinstrumenten Eigentum erwarb, ist der Tatbestand des § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt. Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur war daher die Übereignung zu empfehlen.

Wien, 20. März 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Mag. Christoph Hatschek

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Generalanwalt i.R. Dr. Peter Zetter

Univ.Doz. Dr. Bertrand Perz